

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers, Hans-Peter Schmitz (Baesweiler), Paul Breuer, Willy Wimmer (Neuss), Karl Lamers, Dr. Reinhard Göhner, Erwin Marschewski, Dr. Joseph-Theodor Blank, Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU

— Drucksache 14/688 —

Zur wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

In mehreren Bundesländern wird zur Zeit über das zulässige Ausmaß der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen diskutiert. So plant z. B. auch die nordrhein-westfälische Landesregierung eine Reform des § 107 Gemeindeordnung, mit der das Ausmaß erlaubter wirtschaftlicher Betätigung erweitert werden soll. Statt daß ein „dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert“, wird nur noch vorgeschrieben, daß „ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt“. Die Betätigung in den Bereichen der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Betriebs von Telekommunikationsleitungsnetzen wird ausdrücklich von der Vorschrift ausgenommen, daß bei besserer und wirtschaftlicherer Erfüllung des öffentlichen Zwecks andere, nicht kommunale Unternehmen zum Zuge kommen.

Die nordrhein-westfälische Wirtschaft sieht in dieser Reform einen fundamentalen Eingriff in die Wirtschaftsordnung. Nach Angaben des nordrhein-westfälischen Handwerkstages sind Zehntausende selbständiger Existenzen in den gebäudetechnischen Gewerken, im Garten- und Landschaftsbau sowie bei freiberuflichen Planungsleistungen unmittelbar betroffen. Die Wirtschaft sieht in dem Gesetzentwurf einen Freibrief für den Einmarsch öffentlicher Unternehmen auf kommunaler Ebene in viele Tätigkeitsbereiche mittelständischer Firmen.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung grundsätzlich die wirtschaftliche Betätigung von Betrieben und Unternehmen, die sich ganz oder überwiegend im öffentlichen Eigentum befinden und den Wettbewerb mit privatwirtschaftlich geführten Unternehmen aufnehmen?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. April 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Bundesregierung wird auch zukünftig abwägen, ob für eine wirtschaftliche Betätigung des Bundes ein wichtiges Interesse vorliegt oder der angestrebte Zweck besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreicht werden kann (vgl. § 65 BHO). Für den Bereich des Bundes gilt seit 1994 eine Ergänzung des § 7 BHO. Danach ist der Bund zur Prüfung verpflichtet, inwieweit staatlichen Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeit durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können.

Die Länder sind an diese Regelungen nicht gebunden. Eine generelle Ausweitung kommunalwirtschaftlicher Betätigung – die der angeführten Gesetzesinitiative allerdings nicht zu entnehmen ist – wäre aber nach Auffassung der Bundesregierung nicht der richtige Weg. Er könnte zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der privaten Wirtschaft führen und würde von der Bundesregierung deshalb mit Sorge betrachtet.

2. Welche gesetzlichen Regelungen und Bedingungen müssen nach Kenntnis der Bundesregierung Kommunen in den anderen Bundesländern für ihre wirtschaftliche Betätigung beachten?

Die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen ist in den Gemeindeordnungen der Länder, allerdings nicht einheitlich, geregelt. Allgemeine Regeln lassen sich daher nur bedingt aufstellen. Mehrheitlich gehen die Gemeindeordnungen von folgenden Leitlinien aus, deren Einhaltung im Rahmen der jeweiligen Landesregelung der Kommunalaufsicht unterliegt und für die eine Bundeskompetenz nicht gegeben ist.

- Grundsätzlich muß jedes wirtschaftliche Unternehmen durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sein, da die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden Teil der öffentlichen Verwaltung ist.
- Regelmäßig wird auch verlangt, daß das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.
- Die Mehrheit der Länder sieht ferner eine sogenannte Subsidiaritätsklausel vor, die wiederum unterschiedlich formuliert sein kann. Danach soll eine wirtschaftliche Betätigung nur erfolgen, wenn der Zweck nicht ebenso gut oder besser durch einen anderen erfüllt werden kann.
- Im übrigen muß die wirtschaftliche Betätigung entsprechend dem Wesen kommunaler Selbstverwaltung einen örtlichen Bezug aufweisen.

3. In welchen Bundesländern sind derzeit Änderungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen geplant?

Der Bundesregierung liegen keine weitergehenden Erkenntnisse über geplante Änderungen des die wirtschaftliche Betätigung betreffenden Landesrechts vor.

4. Welche Änderungen zur bisherigen Lage sind dabei vorgesehen?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung unter bundesrechtlichen und europarechtlichen Gesichtspunkten die Regelungen, die das Ausmaß der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand ausweiten, wie z. B. die vorgesehene Novellierung des § 107 Gemeindeordnung NRW, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Wettbewerbsrechts?

Besondere europarechtliche Vorschriften sind speziell für die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand nicht zu beachten. Für öffentliche Unternehmen gelten, wie für die übrigen Marktteilnehmer auch, die Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrages sowie das Sekundärrecht (vgl. Artikel 90 Abs. 1 EG-Vertrag). Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, gelten diese Vorschriften allerdings nur eingeschränkt (vgl. Artikel 90 Abs. 2 EG-Vertrag).

Aus der genannten europarechtlichen sowie aus ordnungspolitischer Sicht ist bei einer Ausweitung der wirtschaftlichen Betätigung allerdings darauf zu achten, daß sich aus dem besonderen Status der öffentlichen Unternehmen keine Benachteiligung für die private Wirtschaft ergibt.

Im übrigen respektiert die Bundesregierung das Recht der Länder, den Rahmen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen in eigener Verantwortung abzustecken. Im Interesse der Chancengleichheit hatte bereits im Mai 1998 die Bundesregierung die Länder um Prüfung gebeten, ob es sich empfiehlt, die Handhabung des Gemeindefirtschaftsrechts der Länder für den Bereich der Strom- und Gasversorgung zu ändern. Nordrhein-Westfalen hat sich für eine solche Änderung entschieden.

Aus Sicht des Wettbewerbsrechts ergeben sich keine erkennbaren Probleme. Das Energie- und Wettbewerbsrecht des Bundes behandelt alle Versorgungsunternehmen – unabhängig von der Eigentümerstruktur und Größenordnung – grundsätzlich gleich. Soweit sich Kommunen z. B. in der Energieversorgung engagieren und dazu Stadtwerke betreiben, haben diese Unternehmen daher nach Bundesrecht die gleichen Rechte und Pflichten wie die sonstigen Versorgungsunternehmen.